

§ 2 Vertragsrecht

Carsten Herresthal, LL.M. (Duke)

A.	Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts	69
I.	Unverbindliche Entschlüsse und Programme der EG	70
II.	Vorbereitende und begleitende Projekte in der Rechtswissenschaft	72
1.	Untersuchungsansätze in der Rechtswissenschaft	72
2.	Methoden, Ergebnisse und Folgen der Untersuchungsansätze	75
III.	Erforderlichkeit, Möglichkeiten und Grenzen einer (weiteren) Rechtsangleichung	76
1.	Rechtspolitische Dimension	76
2.	Rechtstheoretische Dimension	77
IV.	Die Kompetenz der EG zur umfassenden Angleichung des Vertragsrechts	79
1.	Allgemeine Grundsätze und mögliche Kompetenzgrundlagen	79
2.	Rechtsangleichung auf der Grundlage des Art. 95 EG	80
B.	Die Einwirkungen in das nationale Vertragsrecht im Überblick	83
I.	Primärrechtliche Einwirkungen	83
II.	Sekundärrechtliche Einwirkungen	83
1.	Verordnungen	83
2.	Richtlinien	84
C.	Die Einwirkungen des Primärrechts	86
I.	Das vorrangige, unmittelbar anwendbare Primärrecht	87
II.	Die Prüfung des Vertragsrechts am Maßstab der Grundfreiheiten	89
1.	Die Grundfreiheiten als Beschränkungsverbote und ihre Anwendung auf das Vertragsrecht	89
2.	Die Beschränkung der Grundfreiheiten durch zwingendes Vertragsrecht	92
a)	Die Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EG)	93
b)	Die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG)	99
3.	Die Beschränkung der Grundfreiheiten durch dispositives Vertragsrecht	103
4.	Die Bedeutung der kollisionsrechtlichen Dispositivität des Vertragsrechts für die Beschränkung der Grundfreiheiten	106
III.	Die Drittwirkung der Grundfreiheiten im Vertragsrecht	110
1.	Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten	110
2.	Die mittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten	112
D.	Die Einwirkungen des Sekundärrechts	118
I.	Die Verortung des Verbraucherschutzes im Vertragsrecht	119
1.	Die typisierte Erfassung gestörter Vertragsparität	119
2.	Die Schutzmechanismen des europarechtlich-induzierten Verbraucherschutzes	121
3.	Die Tendenz zur Vereinheitlichung in der nationalen Umsetzung	122
II.	Das allgemeine Vertragsrecht	123
1.	Der Verbraucher- und der Unternehmerbegriff	124
2.	Der Schutz vor ethnischer Diskriminierung	126

3.	Elektronische Willenserklärungen	127
4.	Die Kontrolle missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen	127
	a) Die europarechtliche Vorprägung der §§ 305-310 BGB	127
	b) Europarechtliche Vorgaben für die Klauselprüfung	130
	c) Exemplarische Problemkreise der Umsetzung in das nationale Recht	131
5.	Der Schutz des Verbrauchers bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen	137
	a) Die nationale Verortung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben	137
	b) Die Folgen der divergierenden Anwendungsbereiche	137
	c) Die Richtlinienkonformität bei Einschaltung eines Vertreters	142
6.	Der Schutz des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen	143
	a) Die Besonderheiten des Regelungsbereichs und der Umsetzung	143
	b) Die eigenständige Auslegung der nationalen Normen	145
	c) Exemplarische Umsetzungsdefizite des deutschen Gesetzgebers	147
	d) Der Kostenersatz nach Widerruf als Folge der vereinheitlichenden Umsetzung	148
	e) Die Verortung spezifischer Vorgaben in Sondervorschriften	150
7.	Der Schutz des Kunden bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr	152
	a) Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben	152
	b) Die Bedeutung des § 312e BGB beim Schutz vor irrtumsbehafteten Willenserklärungen	153
	c) Der Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr	154
8.	Der Fernabsatz von Finanzdienstleistungen	155
III.	Das allgemeine Schuldrecht	156
	1. Einwirkungen gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen	156
	2. Einwirkungen gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien	158
IV.	Das besondere Schuldrecht (spezifische Vertragstypen)	159
	1. Das Kaufrecht	159
	a) Die Harmonisierung des Kaufrechts und die Umsetzung in das deutsche Recht	159
	b) Die Orientierung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie am CISG	160
	c) Die überschießende Umsetzung als prägendes Element der Auslegung	160
	d) Die Reichweite der Vorlagepflicht gem. Art. 234 EG	162
	e) Der konkretisierte Rechtsetzungswille des historischen Gesetzgebers	163
	2. Das Überweisungsrecht	167
	3. Das Reisevertragsrecht	169
	a) Die europarechtliche Überlagerung der §§ 651a – 651m BGB	169
	b) Zur Reichweite der Gemeinschaftsrechtsvorgaben	170
	c) Der Umfang des Verbraucherschutzes	171
	4. Das Recht der Verbraucherdarlehen	175
	a) Die Heterogenität des Rechts der Verbraucherdarlehen in Europa	175
	b) Der sachliche Anwendungsbereich der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben	176
	c) Das fortbestehende Umsetzungsdefizit beim Finanzierungsleasing	177
	5. Verträge über Teilzeit-Wohnrechte	179

Literatur: *Basedow*, Grundlagen des europäischen Privatrechts, JuS 2004, 89; *ders.* (Hrsg.), Europäische Vertragsrechtsvereinheitlichung und deutsches Recht, 2000; *ders.*, Das BGB im künftigen europäischen Privatrecht. Der hybride Kodex, AcP 200 (2000), 445; *ders.*, Über Privatrechtsvereinheitlichung und Marktintegration, FS Mestmäcker, 1996, S. 347; *Franzen*, Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft, 1999; *Grundmann*, Europäisches Schuldvertragsrecht, 1999; *ders.* (Hrsg.), Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts, 2000; *ders.*, Harmonisierung, Europäischer Kodex, Europäisches System der Vertragsrechte, NJW 2002, 393; *ders.*, Europäisches Schuldvertragsrecht: Standort, Gestalt und Bezüge, JuS 2001, 946; *Heiderhoff*, Grundstrukturen des nationalen und europäischen Verbrauchervertragsrechts, 2004; *Hommelhoff*, Zivilrecht unter dem Einfluß europäischer Rechtsangleichung, AcP 192 (1992), 71; *Kieninger*, Wettbewerb der Privatrechtsordnungen, 2002; *Kötz/Flessner*, Europäisches Vertragsrecht I, 1996; *Kötz*, Europäisches Vertragsrecht, Band I, 1996; *Lando/Beale* (Hrsg.), Principles of European Contract Law, Part I & II, 2000; *Lando/Clive/Prüm/Zimmermann* (Hrsg.), Principles of European Contract Law, Part III, 2003; *Lurger*, Grundfragen der Vereinheitlichung des Vertragsrechts in der Europäischen Union, 2002; *v. Bar/Zimmermann*, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teile I und II, 2002; *Müller-Graff*, Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft, 2. Aufl. 1999; *Paschke/Iliopoulos* (Hrsg.), Europäisches Privatrecht, 1998; *Ranieri*, Europäisches Obligationenrecht, 2. Aufl. 2003; *Remien*, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrags, 2003; *ders.*, System und Prinzipien eines Europäischen Vertragsrechts, 2003; *Schulte-Nölke/Schulze/Bernardeau* (Hrsg.), Europäisches Vertragsrecht im Gemeinschaftsrecht, 2002; *Steindorff*, EG-Vertrag und Privatrecht, 1996; *Ulmer*, Vom deutschen zum europäischen Privatrecht, JZ 1992, 1.

A. Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts¹

Das Vertragsrecht der EU-Mitgliedstaaten ist bislang (noch) nicht umfassend vereinheitlicht; seine Struktur wird durch eine Vielzahl harmonisierender Richtlinien beeinflusst. Die – häufig kritisierte² – **punktueller Einwirkung des Europarechts in die nationale Rechtsordnung** ist daher gerade auch mit Blick auf das Vertragsrecht terminologisch geprägt worden. Gleiches wird mit dem Bild gemeinschaftsprivatrechtlicher »Inseln« im nationalen »Regelmeer« zum Ausdruck gebracht.³ Mit zunehmender Regelungsdichte des Gemeinschaftsprivatrechts schälen sich aber dessen **Materialisierungen in Form fundamentaler**

- 1 Die folgenden Ausführungen dienen nicht nur als Hintergrund für die sogleich analysierten Einwirkungen des Gemeinschaftsrechts in das nationale Privatrecht. Sie sollen auch in dem Bewusstsein gelesen werden, dass in zahlreichen Bundesländern theoretische Klausuren (»Aufsatz-Klausuren«) gestellt werden. Angesichts der Aktualität und des Umfangs der Bestrebungen zu einer Angleichung des Vertragsrechts sowie des vielfach kritisierten Defizits ihrer Berücksichtigung im rechtswissenschaftlichen Studium ist ihr verstärktes Auftreten in Prüfungsarbeiten überaus wahrscheinlich.
- 2 Vgl. nur *Junker*, JZ 1994, 921, 924, der eine Atomisierung des Gemeinschaftsprivatrechts befürchtet; ähnlich *Kötz*, FS Zweigert, S. 481, 483; *Hommelhoff*, AcP 192 (1992), 71, 102; *Ulmer*, JZ 1992, 1, 6.
- 3 Vgl. *Rittner*, JZ 1995, 849, 851.

Grundprinzipien heraus.⁴ Ein solches Grundprinzip ist zweifelsohne der **Verbraucherschutz** zum Ausgleich typisierter Ungleichgewichtslagen.⁵ Während früher allein die **Verwirklichung des Binnenmarkts**, insbes. durch Abbau und Verhinderung von Handelshemmnissen bei grenzüberschreitenden Verträgen hinzutrat, weist das Primärrecht seit den Verträgen von *Maastricht* und *Amsterdam* zahlreiche zusätzliche Ziele auf (»Politiken«; vgl. Art. 2 f. EG), die sich zukünftig in weiteren materiellen Zielen (auch) des privatrechtsangleichenden Gemeinschaftsrechts niederschlagen werden. Nicht zuletzt wegen dieser Tendenz zur Materialisierung sind mittlerweile die Systembildung und interne Harmonisierung des Gemeinschaftsprivatrechts in das Blickfeld gerückt.⁶

- 2 Mit diesen Entwicklungen ist verbunden, dass das Gemeinschaftsrecht sowohl durch die Ausweitung der Regelungsgegenstände als auch durch seine Materialisierungen **in verstärktem Maße in das nationale Recht und dessen System** – auch in das Schuldrecht als Kernbereich des Privatrechts – **einwirkt**.⁷ Ersteres verdeutlicht die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie⁸, letzteres zeigt der Konflikt zwischen dem formal-liberalen Ansatz des BGB⁹ und den abweichenden Materialisierungen im Gemeinschaftsprivatrecht.¹⁰ Vor dem Hintergrund dieser zunehmenden »Verwerfungen« sowie der expansiven Tendenz der europarechtlichen Kompetenzzuweisungen und der Integrationsdynamik der EG ist die **Diskussion über eine Vereinheitlichung des Vertragsrechts in Europa** zu sehen.

I. Unverbindliche Entschliefungen und Programme der EG

- 3 Erste Impulse erhielt die Diskussion über eine Angleichung nationaler Vertragsrechte durch die **Entschliefungen des EP vom 26.5.1989 und 6.5.1994**,¹¹ in denen das EP aufgrund der fortschreitenden Integration der EG den punktuellen Ansatz gemeinschaftsprivatrechtlicher Regelungen als nicht mehr den Erfordernissen und Zielsetzungen des Binnenmarkts entsprechend kennzeichnete und eine Vereinheitlichung wirtschaftsnaher Bereiche des Privatrechts ebenso an-

4 Als *Materialisierung* wird hier die Ausprägung materieller Inhalte (des Gemeinschaftsprivatrechts) verstanden, d.h. die Ausbildung von werthaltigen Prinzipien und Rechtsinstituten; vgl. allgemein zur Tendenz einer Materialisierung des Rechtsdenkens *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 276 ff. m.w.N.

5 Näher dazu unten Rn. 88 ff.

6 Vgl. hierzu u.a. *Riesenhuber* §§ 7 ff.; *ders.*, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, § 4; *Tröger*, ZEuP 2003, 525 ff.; *Grundmann*, in: *ders.* (Hrsg.), Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts, S. 1 ff.; s.a. *Basedow*, AcP 200 (2000), 445, 453.

7 Vgl. auch *Basedow*, AcP 200 (2000), 445, 450.

8 Richtlinie 1999/44/EG; vgl. unten Rn. 34 sowie ausführlich Rn. 151 ff.

9 Vgl. dazu näher *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 295 ff.

10 Vgl. aber auch Nr. 7 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum EGV in der Fassung des Amsterdamer Vertrages, ABl. EG 1997, Nr. C 340 v. 10.11.1997, S. 105, wonach unter Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bewährte nationale Regelungen sowie *Struktur* und *Funktionsweise* der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten geachtet werden.

11 ABl. EG Nr. C 158 v. 26.6.1989, S. 400; ABl. EG Nr. C 205 v. 25.7.1994, S. 518; dazu *Tilmann*, ZEuP 1995, 534.

regte wie eine intensivere Beteiligung der Rechtswissenschaft hieran. In den **Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere**¹² findet sich als nächster Meilenstein des Prozesses die Aussage, dass eine allgemeine Studie zur Frage notwendig ist, ob zur Beseitigung von Hindernissen für das reibungslose Funktionieren von zivilrechtlichen Verfahren die Vorschriften der Mitgliedstaaten angeglichen werden müssen; hierüber hatte die Kommission bis zum Jahr 2001 Bericht zu erstatten.

In ihrer **Mitteilung zum europäischen Vertragsrecht vom 11.07.2001**¹³ knüpfte die Kommission an den bereits erwähnten punktuellen und selektiven Ansatz der Rechtsangleichung an und war bemüht, unter Beteiligung von Wissenschaft und Praxis den Bedarf für weitreichendere privatrechtliche Harmonisierungsmaßnahmen zu ermitteln. Im Zentrum des Interesses standen daher Bereiche, in denen die punktuelle Harmonisierung an ihre funktionalen Grenzen stößt und verbleibende Unterschiede im Vertragsrecht einem funktionierenden Binnenmarkt entgegenstehen. Als Problemfelder wurden exemplarisch Abschluss, Auslegung und Durchführung grenzüberschreitender Verträge ebenso aufgezeigt wie etwaige prohibitive Effekte der verbleibenden Rechtsunterschiede, z.B. durch höhere Transaktionskosten. Auch Erschwerungen in der Rechtspraxis aufgrund divergierender Umsetzungen der Gemeinschaftsvorgaben wurden beschrieben.

Als Fazit der Stellungnahmen aus Wissenschaft und Praxis folgte als nächste Stufe im Diskussionsprozess am 12.2.2003 eine weitere **Mitteilung der Kommission an das EP und den Rat**.¹⁴ Nach dieser sollen die sektorspezifischen Maßnahmen der Rechtsangleichung grundsätzlich auch in Zukunft beibehalten werden. Zugleich wurde allerdings ein »Aktionsplan« in die Diskussion eingeführt, der eine Kombination aus gesetzgeberischen und nicht-gesetzgeberischen Maßnahmen vorschlägt, um den bislang identifizierten Problembereichen¹⁵ der punktuellen Rechtsangleichung zu begegnen. Dieser Plan umfasst **drei zentrale Aspekte**: Zum ersten sind Maßnahmen zu treffen, welche die **Kohärenz des Gemeinschaftsrechts** auf dem Gebiet des Vertragsrechts erhöhen, so dass terminologische Divergenzen ebenso wie Wertungswidersprüche und unterschiedliche legislative Ansätze innerhalb einer Richtlinie sowie zwischen verschiedenen Richtlinien beseitigt werden. Wesentliches Instrument hierzu ist die Formulie-

12 ABl. EG Nr. C 377/323 v. 29.12.2000; bekräftigt durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von *Laeken* (14/15.12.2001) Nr. 37, 45, vgl. BullEU. 12-2001, Ziff. I.15 und I.19.

13 Mitteilung der Kommission zum europäischen Vertragsrecht vom 11.07.2001 (KOM (2001) 398 endgültig); dazu näher *Grundmann*, NJW 2002, 393; *Schulte-Nölke*, JZ 2001, 917; v. *Bar*, ZEuP 2001, 799; *Staudenmayer*, EuZW 2001, 485; *Grundmann/v. Stuyck* (Hrsg.), An Academic Green Paper on European Contract Law, 2002.

14 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Ein Kohärenteres Europäisches Vertragsrecht, Ein Aktionsplan (KOM (2003) 68 endgültig); vgl. dazu *Staudenmayer*, EuZW 2003, 165 sowie die Entschließung des Rates zum Thema »Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht«, ABl. EG Nr. C 246 v. 14.10.2003, S. 1.

15 Vgl. dazu die Mitteilung der Kommission (Fn. 14), Nr. 3, Rn. 14 ff., in der insbes. die Inkohärenz des Gemeinschaftsrechts sowie die Zersplitterung des nationalen Rechts hervorgehoben werden.

rung eines »Gemeinsamen Referenzrahmens« für das Gemeinschaftsprivatrecht, d.h. die Definition gemeinsamer Grundsätze und Begriffe, um die EG-Vorschriften kohärenter auszugestalten. Als Nebeneffekt könne dieser Rahmen zu einer faktischen Rechtsangleichung führen, wenn sich die Mitgliedstaaten bei ihrer Rechtssetzung an ihm orientieren. Zum zweiten wird die Formulierung eines sog. »**optionellen Rechtsinstruments**« für das gesamte europäische Vertragsrecht vorgeschlagen.¹⁶ Dieses eigenständige vertragsrechtliche Regelwerk der EG soll v.a. für grenzüberschreitende Verträge moderne Vorschriften bereitstellen. Allerdings bleibt seine Rechtsnatur im Aktionsplan sehr vage; während es einerseits als (nur) privatautonom von den Parteien zu wählendes Regelwerk erscheint, weil die Privatautonomie der Parteien betont wird, werden andererseits eine (zwingende) Verordnung sowie seine Anwendbarkeit auf *alle* grenzüberschreitenden Verträge in Betracht gezogen. Zum dritten soll die **Ausarbeitung EU-weit einheitlicher AGB** durch die Förderung der Kommunikation über die Aufstellung derartiger Klauseln sowie die Veröffentlichung von Leitlinien für ihre Formulierung unterstützt werden.¹⁷ Hiervon verspricht sich die Kommission nicht zuletzt eine Förderung des grenzüberschreitenden Handels.

II. Vorbereitende und begleitende Projekte in der Rechtswissenschaft

- 6 Neben diesen Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane, die den Diskussionsprozess intensivieren und zugleich steuern, finden sich zahlreiche Projekte der Rechtswissenschaft, die inhaltlich unabhängig von den Gemeinschaftsorganen und den nationalen Regierungen arbeiten.¹⁸ Im wesentlichen haben diese international besetzten Forschungsgruppen die **Analyse der Übereinstimmungen und Divergenzen der nationalen Privatrechtsordnungen zum Gegenstand**. Dabei reichen die Methoden von dem Aufzeigen funktionaler Gemeinsamkeiten (und Unterschiede) über ihre Formulierung in Form von Prinzipien und Regeln bis hin zu Kodifikationsentwürfen für Teilbereiche des Privatrechts.

1. Untersuchungsansätze in der Rechtswissenschaft

- 7 Als **Common Core – Ansatz** können Projekte bezeichnet werden, die sich die rechtsvergleichende Abbildung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den nationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen zum Ziel gesetzt haben; hierzu zählen insbes. das Projekt *The Common Core of European Private Law*¹⁹ sowie die

16 Vgl. die Mitteilung der Kommission (Fn. 14), Nr. 4.3, Rn. 89 ff.; s. dazu auch *Staudenmayer*, ZEuP 2003, 828; *Basedow*, FS E. Lorenz, 2004, S. 93.

17 Vgl. die Mitteilung der Kommission (Fn. 14), Nr. 4.2, Rn. 81 ff.

18 Einen umfassenden Überblick geben *Lurger* S. 11-21 sowie *Wurmnest*, ZEuP 2003, 714.

19 Vgl. zu diesem Projekt und seinem fallorientierten Ansatz u.a. *Bussani/Mattei*, Colum. J. Europ. L. 3 (1996-97), 339; *dies.* (Hrsg.), *Making European Law. Essays on the Common Core Project*, 2000; *Bussani*, 8 ERPL (2000), 85; die Homepage des Projekts ist zu erreichen unter <http://www.jus.unitn.it/dsg/common-core>.

*Commission on European Family Law – CEFL*²⁰. Ersteres sucht falllösungsorientiert nach diesen Gemeinsamkeiten und Unterschieden, letztere will auf der Grundlage rechtsvergleichender Analysen die Harmonisierung des Familienrechts in Europa theoretisch begleiten. Seine wesentliche Bedeutung erhält dieser Ansatz aus der Aufdeckung gemeinsamer Sachstrukturen, die den nationalen Regelungen zugrunde liegen, sowie des funktionalen Zusammenwirkens der Rechtsinstitute. Hierdurch wird sowohl das Verständnis für die (eigenen) Rechtsinstitute gefördert als auch die Kompromissbereitschaft erhöht, ein wertungsgerechtes Ergebnis auf einem rechtstechnisch abweichenden Weg zu erzielen.

8

Hiervon unterscheiden sich Projekte, die auf der Basis einer rechtsvergleichenden Analyse Grundprinzipien und Grundregeln als Destillat der nationalen Rechtsordnungen formulieren (**rechtsvergleichender Ansatz** bzw. **Restatement-Ansatz**). Prominentestes Beispiel ist die *Commission on European Contract Law*, aus der die PECL (*Principles of European Contract Law*; auch *Lando-Principles*) hervorgegangen sind.²¹ Hinzu treten die *European Group on Tort Law* und die *Projektgruppe Restatement of Insurance Contract Law*.²² Im Grundsatz haben diese Gruppen sich als Ziel gesetzt, durch eine funktional-wertende Rechtsvergleichung ein (Prinzipien- bzw.) Regelkompendium zu erarbeiten, das detaillierter als eine bloße Auflistung allgemeiner Rechtsprinzipien ist, ohne allerdings die Regelungsdichte moderner Kodifikationen zu erreichen. Vergleichbar den US-amerikanischen Restatements²³ soll die »funktional beste Lösung« in Regelform ausgedrückt werden. Gemeinsamkeiten bestehen mit den Restatements durch die Abbildung bestehender und Formulierung funktional entsprechender Regeln sowie in der Darstellung.²⁴ Den wesentlichen Unterschied bildet das Umfeld. Während das US-amerikanische Rechtssystem durch eine bundesstaatliche Struktur sowie das common-law-System geprägt wird, das leichter »Regelvorschläge« aufgreifen kann, sehen sich die europäischen Regelkompendien (mit Ausnahme in den common-law-Rechtsordnungen) ausdifferenzierten *Kodifikationen* mit einem eigenen System gegenüber, denen sie zunächst (nur) einen funktional ähnlichen Alternativentwurf gegenüberstellen.

20 Näher zu den Zielen und Tätigkeitsfeldern der CEFL die Beiträge in *Boele-Woelki* (Hrsg.), *Perspectives for the Unification and Harmonisation of Family Law in Europe*, 2003; s.a. die Homepage der CEFL: <http://www2.law.uu.nl/priv/cefl/>; allg. zur Europäisierung des Familien- und Erbrechts *Pintens*, *FamRZ* 2003, 417 ff., 499 ff.

21 Vgl. dazu *Lando*, *Am.J.Comp.L.* 40 (1992), 573; *ders.*, in: Müller-Graff (Hrsg.), *Gemeinsames Privatrecht in der europäischen Gemeinschaft*, S. 567; *ders.*, *RIW* 2003, 1; *Remien*, *ZVglRWiss* 87 (1988), 105; *Zimmermann*, *ZEuP* 2000, 391; zum dritten Teil näher *ders.*, *ZEuP* 2003, 707. Die Homepage der Kommission ist zu finden unter: http://www.cbs.dk/departments/law/staff/ol/commission_on_ecl/; die PECL (Teile I, II) sind abgedruckt in *Schulze/Zimmermann* (Hrsg.), *Basistexte zum Europäischen Privatrecht*, 2. Aufl. 2002, S. 391 ff.

22 Vgl. zu ersterer *Spier/Haazen*, *ZEuP* 1998, 469, die Homepage <http://civil.udg.es/tort> sowie unten § 3 Rn. 22; zu letzterer *Rudisch*, *VersR* 2000, 827 sowie die Homepage <http://www.restatement.info>.

23 Näher zu diesen *Schindler*, *ZEuP* 1998, 277; für eine Kontrastierung der US-amerikanischen Restatements mit dem rechtsvergleichenden Ansatz vgl. *Lurger* S. 150 ff.

24 Paradigmatisch hierfür *Lando/Beale* (Hrsg.), *Principles of European Contract Law*, Parts I and II, 2000; *Lando/Clive/Prüm/Zimmermann* (Hrsg.), *Principles of European Contract Law*, Part III, 2003.